



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 20. Oktober 2025

Nr. 21

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 21/2025

- **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Weilheim i.OB (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“**
 - 7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
 - **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**
 - **öffentliche Auslegung (Wiederholung)**

**Verordnung über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Weilheim i.OB
(Plakatierungsverordnung – PlakatVO)**

vom 02.10.2025

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen	1
§ 2 Begriffsbestimmung	1
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme	2
II. Erlaubte Plakatierung	2
§ 5 Plakatierung im öffentlichen Raum	2
§ 6 Plakatierung zu Wahlen	2
III. Weitere Einschränkungen	3
§ 7 Plakatierungsverbot	3
§ 8 Sonstige Beschränkungen	3
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 9 Zuwiderhandlungen	4
§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer	4

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Anschläge auf Anschlagtafeln von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.
- (3) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. ²Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden oder gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten u. Ä. oder an

beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Weilheim i.OB kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weilheim i.OB vorgeführt werden.
- (3) Anträge sind mindestens zwei Wochen und frühestens drei Monate vor der beabsichtigten Ausnahmenutzung schriftlich einzureichen.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt kann unbeschadet von Art. 7 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit anordnen, wenn Sie Rechtsgüter im Sinne des Art 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung stehen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme nach Art. 32 Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), auf dessen Kosten selbst vornehmen, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

II. Erlaubte Plakatierung

§ 5 Plakatierung im öffentlichen Raum

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den eigenen Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) ¹Für Plakatierung von Veranstaltungen die im Stadtgebiet oder den Ortsteilen durch Parteien, örtliche Vereine und Organisationen durchgeführt werden stellt die Stadt eine von vier Plakatstrecken für jeweils 25 Plakate zur Verfügung die auf Antrag bei der Stadt Weilheim i.OB genehmigt werden. ²An jedem zugewiesenen Plakatstandort darf nur ein Plakat der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.

§ 6 Plakatierung zu Wahlen

¹Den politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Initiativgruppen wird gestattet innerhalb von 44 Tagen vor bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Eintragungszeiten bei Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden bewegliche Plakatständer auf Gehwegen und außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grundstücken – ausgenommen der Plakatierungsstandorte nach § 5 Abs. 2 - ohne Sondernutzungserlaubnis aufzustellen, wenn dadurch der Fußgängerverkehr und der fließende Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden. ²Die Plakatierungen werden durch Ausgabe von amtlichen Aufklebern durch die Stadtverwaltung auf folgende Stückzahlen begrenzt:

Europawahlen	80 Plakate
Bundestagswahlen	80 Plakate
Volksentscheide, Bürgerentscheide	80 Plakate
Landtags – und Bezirkswahlen	80 Plakate
Landkreiswahl	100 Plakate
Bürgermeister- und Stadtratswahlen	100 Plakate

III. Weitere Einschränkungen

§ 7 Plakatierungsverbot

¹Der Altstadtbereich innerhalb der Stadtmauer, der Rathaus- und Theaterplatz, die Obere Stadt vom Rathausplatz bis zur Bärenmühle sind von Plakatierungen, ausgenommen es werden städtische Anschlagstafeln bei Wahlen bereitgestellt, freizuhalten. ²Der Altstadtbereich beinhaltet folgende Plätze und Straßen (siehe Anlage):

Marien-, Kirch-, Reinhard-Schmid-, Herzog-Albrecht- und Dr.-Johann-Bauer-Platz, die Pöltner-, Hof-, Lederer-, Admiral-Hipper-, Schmied- und Herzog-Christoph-Straße, die Kreuz-, Vötterl-, Eisenkramer-, Buxbaum-, Cavalier-, Apotheker-, Kipfinger- und Kistlergasse und Am Riß.

§ 8 Sonstige Beschränkungen

- (1) Sämtliche Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Auf allen Plakaten und Anschlägen müssen der Urheber, Veranstalter oder ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie die dazugehörige Anschrift eindeutig erkennbar abgedruckt sein.
- (3) Die Größe der Plakate und Anschläge wird auf maximal DIN A0 festgesetzt.
- (4) ¹Plakate dürfen mit der Oberkante max. 1,50 m bzw. müssen mit der Unterkante mind. 2,00 m vom Boden entfernt sein. ²Ein weiteres Plakat darf an derselben Stelle mit der Oberkante max. 1,50 m vom Boden entfernt sein bzw. erst ab einer Höhe von 2,00 m angebracht werden. ³Plakate dürfen mit der Oberkante nicht höher als 3,20 m vom Boden entfernt sein. ⁴Darüber hinaus sind keine Plakate ab dem zweiten Plakat je Standort zugelassen.
- (5) Die Plakate sowie einschließlich das Befestigungsmaterial wie Kabelbinder, Draht o.Ä. sind von Licht- und Telefonmasten usw. spätestens eine Woche nach der Dauer der in Anspruch genommenen Sondernutzung vollständig zu entfernen insofern keine andere Frist bestimmt ist.

- (6) ¹Durch öffentliche Anschläge darf die Sicherheit des Verkehrs und aller Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Sicht auf Kinder und Jugendliche nicht eingeschränkt ist. ²An Fußgängerüberwegen, Kreisverkehren und in deren unmittelbarer Nähe ist das Anbringen bzw. Aufstellen von öffentlichen Anschlägen verboten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € (§§ 1 und 17 OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt.
 2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
 3. entgegen § 7 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt.
 4. Anschläge unverzüglich nach Beendigung der Wahl oder Veranstaltung nicht entfernt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 5)
- (2) ¹Die Stadt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, widerrechtlich angebrachte Anschläge auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu entfernen. ²Satz 1 gilt auch für Anschläge, die keinen Verantwortlichen benennen.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

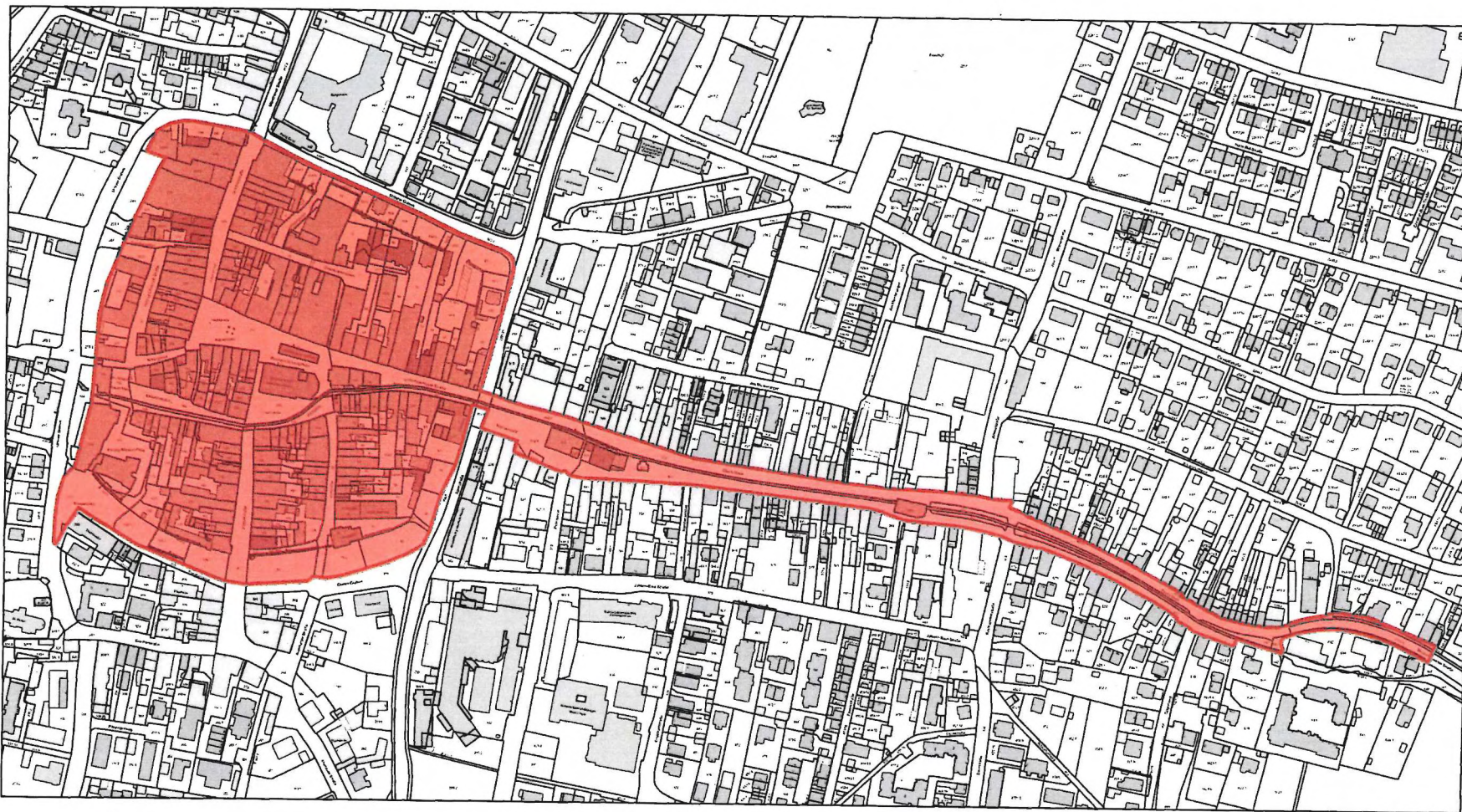
¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Weilheim i.OB, 02.10.2025
Stadt Weilheim i.OB

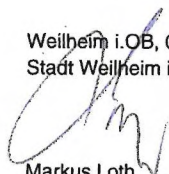
Markus Loth
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Weilheim i.OB (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)



Weilheim i.OB, 02.10.2025
Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung (Wiederholung)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 20.02.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IIIb“ für die Zulassung eines weiteren Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 776/2, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der bislang gültige Bebauungsplan für dieses und die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 776/5, 776/6 und 776/7, Gemarkung Weilheim, soll entsprechend angepasst werden. Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Diese 7. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 16.09.2025 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 22.10.2025 mit 24.11.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 24.11.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Obere Stadt III b"
 7. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 20.02.2024
 Maßstab 1:1000

